



AZ.: 020.16/2016/Gewichtsbeschränkung Kellaweg

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

Schwarzach, 10.03.2016

Verordnung

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 d, Ziff. 4 lit. a StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. 30/1995 i.d.g.F. sowie des § 67 Abs. 1 GG, LGBL. 40/1985, wird verordnet:

I.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 02.02.2016 gilt gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und d. Straßenverkehrsordnung 1960 auf der Gemeindestraße „Kellaweg“ ab Höhe der Haus-Nr. 24 eine Gewichtsbeschränkung von 18 Tonnen Gesamtgewicht. Ausgenommen hiervon ist vorübergehend generell ein Baustellenverkehr.

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch folgende Straßenverkehrszeichen Kundzumachen:

- Verbotsschild nach § 52 lit. a Ziff. 9c StVO 1960 (Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 18 Tonnen Gesamtgewicht) und
- Zusatztafel: „ausgenommen Baustellenverkehr“

III.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Manfred Flatz


Ergeht an:

1. Gemeinde Schwarzach, z Hd. Hr. Andreas Breier (Bauhofleiter) - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft